

Satzung

Stand 13.Oktober 2015

Satzung

YOU Stiftung –

Bildung für Kinder in NotPräambel

Der Name „YOU Stiftung – Bildung für Kinder in Not“ knüpft an eine Begegnung der Stifterin, Frau Dr. Ute-Henriette Ohoven, mit der Friedensnobelpreisträgerin Mutter Teresa, kurz vor deren Tode, an. Der Appell von Mutter Teresa „It’s about YOU“ – der als Aufruf zu gemeinnützigem Engagement zu Gunsten von notleidenden und benachteiligten Menschen zu verstehen war – prägt die Stifterin bis heute und manifestiert sich im Namen der Stiftung. Ein Grundsatz der Stiftung ist es, durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern gerade auf dem Gebiet der Erziehung, zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, die den Völkern der Welt ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion durch die Charta der Vereinten Nationen bestätigt worden sind.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen:

„YOU Stiftung – Bildung für Kinder in Not“

und gleichzeitig auf Englisch und Französisch:

„YOU Foundation – Education for Children in Need“

„YOU Fondation – Education des enfants en détresse“

- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der humanitären und der Entwicklungshilfe sowie die Befriedigung der Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von Erwachsenen im Sinne des § 53 AO in besonderen Notsituationen, u. a. in den Bereichen Ernährung und Gesundheit. Zweck der Stiftung ist daneben die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in Satz 1 genannten Ziele durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Der Stiftungszweck soll insbesondere in folgender Weise verwirklicht werden:
- Die Stiftung wird geeignete Hilfsprojekte identifizieren, finanziell fördern und auf Mittelverwendung und Wirksamkeit prüfen.
 - Hilfsprojekte sollen in erster Linie in Ländern der Dritten Welt, aber auch in Deutschland selbst sowie in anderen Ländern Europas stattfinden; sie sollen im Regelfall in Zusammenarbeit mit qualifizierten lokalen Hilfsorganisationen durchgeführt werden. In Einzelfällen kann auch Direkthilfe an einzelne Personen geleistet werden, wenn ein entsprechender Notfall nachgewiesen ist. Hierbei kann es sich auch um erwachsene Personen handeln.
 - Kinder und Jugendliche in besonderen Notsituationen im Sinne des Stiftungszwecks sind insbesondere Straßenkinder, ausgebeutete und zur Arbeit gezwungene Kinder, behinderte Kinder sowie von Krieg, Flucht und Naturkatastrophen betroffene Kinder.

- (4) Die Zwecke nach Abs. 2 müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen und Sachverständige heranziehen sowie ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten inländischen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Einhaltung der Voraussetzungen der Abgabenordnung zur Verfügung stellen.
- (6) Die Stiftung kann – auf Beschluss des Vorstandes – die Treuhandenschaft für rechtlich unselbständige (fiduziarische), gemeinnützige Stiftungen übernehmen, wenn die Zwecksetzung der unselbständigen Stiftung zumindest ein Ziel der Stiftung umfasst.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin, ihr Ehegatte, ihre Anverwandten und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Der Vermögensstock der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Der Vermögensstock ist in seinem nominellen Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Vermögensstock wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen, soweit dies in der Verfügung nicht ausgeschlossen ist.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Vermögensstocks und die ihm nicht zuwachsenden Spenden sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgt durch den Vorstand bis zum 31.03. des Folgejahres durch Erstellung des Jahresabschlusses. Der Jahresabschluss kann entweder als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Vermögensübersicht oder als Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Kuratorium. Das Kuratorium entscheidet weiterhin über die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand
 2. das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögenswerte aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der

ihnen entstandenen notwendigen Ausgaben und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger vom Kuratorium auf Vorschlag des/der Kuratoriumsvorsitzenden mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder benannt. Bei der Besetzung der Nachfolge eines Vorstandsmitglieds soll Berücksichtigung finden, dass zumindest ein Vorstandsmitglied der Familie der Stifterin entstammt. Soweit ein geeigneter Kandidat, der in gerader Linie mit der Stifterin verwandt ist, vorhanden ist, soll dieser bevorzugt bei der Nachbesetzung zum Zuge kommen. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Bis zur Neubestellung eines Vorstandsmitglieds bleibt das bisherige Vorstandsmitglied im Amt.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf. In dieser sind insbesondere die Schwerpunkte der Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder festzulegen. Er handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich. Das Kuratorium kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelbankkontenvollmacht erteilen.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vermögensstocks und der nicht dem Vermögensstock zuwachsenden Spenden einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Vermögensstocks und der ihm nicht zuwachsenden Spenden;
 4. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen. Der Abschluss eines Geschäftsführervertrages bedarf der Zustimmung der/des Kuratoriumsvorsitzenden.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat drei bis zwölf Mitglieder. Das erste Kuratorium bestellt die Stifterin.
- (2) Vorsitzende des ersten Kuratoriums ist Frau Ute-Henriette Ohoven auf Lebenszeit. Sie kann ihre(n) Nachfolger(in) im Amt benennen.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennt – solange das Amt nach Absatz 2 besetzt ist – die Vorsitzende des Kuratoriums den Nachfolger oder entscheidet über die Berufung weiterer Kuratoriumsmitglieder. Danach benennen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder und entscheiden ebenfalls über die Berufung weiterer Mitglieder bis zur Höchstanzahl von zwölf Mitgliedern. Kuratoriumsmitglieder scheiden aus Altersgründen mit Ende des Kalenderjahres aus dem Kuratorium aus, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Ein(e) Vorsitzende(r) ist erstmalig zu wählen, wenn das Amt nicht mehr gemäß der Regelung nach Abs. 2 besetzt ist.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

Aufgabe des Kuratoriums ist:

1. den Vorstand zu bestellen, zu überwachen und abzurufen, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen;

2. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorgelegten Wirtschaftsplanes;
3. die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
4. die Entscheidung über die Form der Erstellung des Jahresabschlusses, seine Feststellung und die Entscheidung über seine Prüfung;
5. die Entlastung des Vorstandes;
6. in den Fällen des § 8 Abs. 2 die Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des/der Kuratoriumsvorsitzenden zu benennen.

§ 12

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder, das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes können einander Beschlussvollmacht erteilen.
- (3) Umlaufbeschlüsse des Vorstands oder Kuratoriums kommen wirksam zustande, wenn zwei Vorstandsmitglieder einem Vorstandsbeschluss zustimmen, bzw. die Mehrheit der satzungsmäßigen Kuratoriumsmitglieder einem Kuratoriums-Beschluss.

§ 13

Änderung des Stiftungszwecks und der Satzung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass Vorstand und Kuratorium es für angebracht halten, den Stiftungszweck zu ändern, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss zur Änderung des Stiftungszweckes bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht wirksam. Auch bei einer Änderung des Stiftungszwecks sind die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Spenden zur Verwirklichung des bisherigen Zwecks zu verwenden. Der Vermögenstock bleibt erhalten und dient dem neuen Zweck.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 14

Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Notsituationen im Sinne des § 2 dieser Satzung. Der dafür erforderliche Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums und darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren sind zu beachten.

Düsseldorf, den

Ute-Henriette Ohoven

Vorstand

Vorstand

Vorstand